

Richtlinien für die Einstufung der Sportarten

Gültig ab 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Idee und Ziel.....	3
3	Einstufungspraxis.....	3
	3.1 Definition Sportarten.....	3
	3.2 Zeitpunkt und Dauer der Einstufung.....	3
	3.3 Aufnahme/Ausschluss von Sportarten.....	3
	3.4 Einstufung nach Geschlecht.....	4
	3.5 Einstufungsprozess.....	4
4	Kriterien für die Einstufung der Sportarten.....	4
	4.1 Leistungssportförderung (maximal 25 Punkte).....	4
	4.2 Bedeutung der Sportart (max. 12 Punkte).....	5
5	Punkteraster- und Einstufungskategorien.....	5
6	Wirksamkeit der Einstufung.....	5
7	Veröffentlichung der Einstufung.....	6
8	Inkraftsetzung.....	6

Anhang 1: Liste der eingestuften Sportarten (in alphabetischer Reihenfolge)

Anhang 2: Berechnungstabellen für die Einstufung der Sportarten

1 Präambel

Um die in der Swiss-Olympic-Strategie definierten Ziele zu erreichen, muss Swiss Olympic seine verschiedenen Ressourcen effizient und effektiv einsetzen. Hierzu werden die Sportarten der Mitgliedverbände hinsichtlich ihrer Resultate, ihres Potenzials, ihrer Leistungssportförderung und ihrer nationalen und internationalen Bedeutung beurteilt. Zentrales Instrument dieser Beurteilung ist die Einstufung der Sportarten, welche jeweils nach den Olympischen Spielen vorgenommen wird.

2 Idee und Ziel

Die Einstufung der Sportarten dient Swiss Olympic als eines der Steuerungsinstrumente für die Festlegung des Supports an jene Sportarten, die sich auf der Basis eines spezifischen Leistungssport-Förderkonzepts auf die erfolgreiche Teilnahme an Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften (sowie Universiade und World Games) ausrichten.

Mit der Einstufung einer Sportart stehen einem Mitgliedverband finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für seine Leistungssportförderung offen.

3 Einstufungspraxis

3.1 Definition Sportarten

Aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Begriffe durch die Mitgliedverbände ist es nicht möglich, über alle Sportarten hinweg eine einheitliche Definition für eine «Sportart» zu finden. Als eingestufte Sportarten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Sportarten. Zudem wird in Einzel-/Team- und Mannschaftssportarten unterschieden. Bei olympischen Sportarten orientiert sich Swiss Olympic an der IOC-Einstufungssystematik.

3.2 Zeitpunkt und Dauer der Einstufung

Die Einstufung der Sportarten erfolgt jeweils im Anschluss an die Olympischen Sommerspiele (Sommersportarten) bzw. die Olympischen Winterspiele (Wintersportarten) und ist jeweils für die nachfolgenden vier Jahre gültig.

3.3 Aufnahme/Ausschluss von Sportarten

Es können nur Sportarten eingestuft werden bzw. eingestuft bleiben, die von Swiss Olympic im Bereich Leistungssport als förderwürdig anerkannt werden. Über die Beurteilung der Förderwürdigkeit bisher eingestufte, sowie neuer, noch nicht eingestufte Sportarten entscheidet die Geschäftsleitung von Swiss Olympic auf Antrag der Abteilung Sport jeweils von Fall zu Fall. Die Geschäftsleitung entscheidet unter Berücksichtigung der folgenden Parameter:

- nationale und internationale Entwicklungsaussichten
- Verbreitung der entsprechenden Sportart (bei der nationalen Verbreitung sind diese Parameter zu erfüllen: Vertretung in mindestens zwei Sprachregionen mit mindestens drei Vereinen; mindestens 20 Vereine gemäss Art. 60ff. ZGB; mindestens 1'000 Mitglieder gem. Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten)
- aktive Leistungssportförderung des Verbands in der entsprechenden Sportart
- finanzielle Gegebenheiten
- allgemeine strategische Rahmenbedingungen von Swiss Olympic.

Neue Sportarten, die ein von Swiss Olympic genehmigtes Leistungssport-Förderkonzept aufweisen und von der GL als einstuftungsberechtigt bezeichnet werden, können umgehend (d.h. Sommersportarten jeweils per 1.1. und Wintersportarten jeweils per 1.7.) in die Einstufung 5 eingeteilt werden. Eine ordentliche Einstufung findet mit dem nächsten regulären Einstufungsprozess statt, insofern die Sportart spätestens im Jahr vorher zum ersten Mal eingestuft worden ist.

3.4 Einstufung nach Geschlecht

Bei den Einzel- und Teamsportarten werden die Männer und Frauen gemeinsam eingestuft.

Bei den olympischen Mannschaftssportarten werden die Männer und Frauen getrennt eingestuft.

Bei den nicht-olympischen Mannschaftssportarten werden die Männer und Frauen der Einstufung 1-3 getrennt eingestuft, bei der Einstufung 4 und 5 zusammen.

3.5 Einstufungsprozess

Der Einstufungsprozess läuft nach den folgenden Verfahrensschritten ab:

1. Der Exekutivrat von Swiss Olympic legt die Kriterien und deren Gewichtung fest.
2. Die Abteilung Sport nimmt die Bewertung der Sportarten anhand der vom Exekutivrat erlassenen Kriterien und Punktwertungen vor.
3. Die provisorische Einstufung wird von der Abteilung Sport dem Mitgliedverband mitgeteilt. Der Mitgliedverband hat die Möglichkeit zur Stellungnahme (in nützlicher Frist) bei Nichteinverständnis.
4. Die Abteilung Sport prüft allfällige Einwände der Mitgliedverbände und stellt den Antrag an die Geschäftsleitung über die Einstufungen.
5. Die Geschäftsleitung verabschiedet die Einstufungen.
6. Die Direktion teilt dem Mitgliedverband den Entscheid der Geschäftsleitung über die Einstufung mit.
7. Bei Nichteinverständnis kann der betroffene Mitgliedverband innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Exekutivrat erheben. Dieser entscheidet endgültig.

4 Kriterien für die Einstufung der Sportarten

4.1 Leistungssportförderung (maximal 25 Punkte)

Für die Bewertung des internationalen Leistungsausweises werden berücksichtigt:

- **Olympische Spiele (maximal 5 Punkte)**
Es zählt das beste Ergebnis der Sportart an den Olympischen Sommer- bzw. Winterspielen des entsprechenden Olympiazklus.
- **WM/EM (maximal 5 Punkte)**
Es zählt das beste Ergebnis der Sportart an den Welt- oder Europameisterschaften in der höchsten Elite-Kategorie während des ganzen entsprechenden Olympiazklus.
- **Potenzial für den kommenden Olympiazklus (maximal 5 Punkte)**
Es zählt das Potenzial, welches die entsprechende olympische Sportart im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele (bei Mannschaftssportarten inkl. WM/EM) bzw. die entsprechende nicht-olympische Sportart im Hinblick auf die kommenden Welt- und Europameisterschaften in der höchsten Elite-Kategorie aufweist.
- **Nachwuchserfolge im internationalen Vergleich (maximal 4 Punkte)**
Die Beurteilung erfolgt anhand der erzielten Resultate in der höchsten internationalen Nachwuchskategorie (Junior*innen-WM und -EM) während des ganzen entsprechenden Olympiazklus.
- **Leistungssport-Förderkonzept der entsprechenden Sportart (maximal 6 Punkte)**
Die im entsprechenden Olympiazklus umgesetzten Massnahmen des Leistungssport-Förderkonzepts werden hinsichtlich Qualität, Effektivität und Nachhaltigkeit beurteilt.

4.2 Bedeutung der Sportart (max. 12 Punkte)

Für die Bewertung der Bedeutung einer Sportart werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Internationale Verbreitung (maximal 3 Punkte)**
Anzahl aktive Nationen an Grossanlässen (OS/WM/EM → inklusive Qualifikationswett-kämpfe): Es zählt die höchste Zahl innerhalb der letzten vier Jahre.
- **Nationale Verbreitung (maximal 4 Punkte)**
Anzahl aktive Mitglieder in der entsprechenden Sportart in der Schweiz.
- **Ökonomische und mediale Relevanz (maximal 3 Punkte)**
 - Die Sportart gehört zu den 20 Sportarten mit dem grössten Leistungssportaufwand (nach Verbandsrechnung) in der Schweiz.
 - Die Sportart gehört zu den 40 Sportarten mit der höchsten medialen Relevanz in der Schweiz.
- **Sportgrossanlässe (maximal 2 Punkte)**
 - Einmaliger Grossanlass: Die Sportart verfügt über einen internationalen Grossanlass (WM/EM o.ä.), der von Swiss Olympic im letzten oder nächsten Olympiazzyklus mit einem Organisationsbeitrag von mehr als CHF 20'000 unterstützt worden ist oder wird.
 - Wiederkehrender Grossanlass: Die Sportart verfügt über einen mindestens im Zweijahresrhythmus wiederkehrenden nationalen oder internationalen Sportanlass in der Schweiz, der die Kriterien zu einem Sportgrossanlass erfüllt.

Die Details der einzelnen Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen zu den «Richtlinien für die Einstufung der Sportarten» beschrieben. Die aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen sind neben den Richtlinien für die Einstufung der Sportarten jeweils integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung für den kommenden Olympiazzyklus zwischen Swiss Olympic und einem Mitgliedverband.

5 Punkteraster- und Einstufungskategorien

Die Sportarten werden aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl in die Kategorien 1 (höchste) bis 5 (tiefste) eingestuft. Folgende Punktwerte müssen erreicht werden:

- Einstufung 1: 25-37 Punkte
- Einstufung 2: 19-24 Punkte
- Einstufung 3: 13-18 Punkte
- Einstufung 4: 7-12 Punkte
- Einstufung 5: 1-6 Punkte

Die Geschäftsleitung kann beim Einstufungsentscheid im Rahmen einer Bandbreite von 2 Punkten vom Punkteraster abweichen und damit eine höhere oder tiefere Einstufung verfügen, wenn es die Umstände im Einzelfall rechtfertigen.

6 Wirksamkeit der Einstufung

Die Einstufung gilt i.d.R. bis zum Ende des jeweiligen Olympiazzyklus bzw. bis zur fixierten Dauer gemäss Leistungsvereinbarung.

7 Veröffentlichung der Einstufung

Die Einstufungen werden auf der Webseite von Swiss Olympic www.swissolympic.ch veröffentlicht.

8 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Swiss Olympic

gez. Jürg Stahl
Präsident

gez. Roger Schnegg
Direktor